

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Graphisches Gewerbe; Tarifvertrag zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen vom 2. Oktober 1969 (TV Rat) § 3 und § 8; BGB § 433 und § 929

Leitsätze:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 TV Rat sind nur erfüllt, wenn die anspruchsauslösende Maßnahme einmal mit der technischen Entwicklung und im Sinne eines zweiten, selbständigen Erfordernisses auch mit Rationalisierung zu begründen ist.
2. Zur Verursachung einer anspruchsbegründenden Maßnahme durch die "technische Entwicklung" bedarf es des Vollzuges einer konkreten technischen Maßnahme im Rahmen der allgemeinen technischen Gesamtentwicklung in dem betreffenden Betrieb oder Unternehmen.
3. Unter "Rationalisierung" im Sinne von § 3 TV Rat sind alle Maßnahmen zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges unter Einschluß von Änderungen im Fertigungs- und Verteilungsprozeß zu verstehen, die zur Einsparung menschlicher Arbeitskräfte führen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 248/74

Urteil des BAG vom 12. März 1975 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 248/74

1 Sa 94/73 Hamburg

Verkündet am
12. März 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Brocksiepe für Recht erkannt:

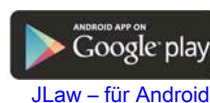
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. Februar 1974 - 1 Sa 94/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Industriegewerkschaft Druck und Papier angehören-
de Kläger trat am 1. Januar 1960 in die Dienste der Beklag-
ten, die dem Bundesverband Druck e.V. angeschlossen ist. Er
arbeitete bei ihr als Tiefdrucker gegen einen Monatslohn
von zuletzt 2.294,-- DM. Die Beklagte kündigte das Arbeits-
verhältnis der Parteien mit Schreiben vom 30. September
1971 auf.

Der Kläger war bei der Beklagten an einer 78 cm-Rota-
tionsmaschine beschäftigt, deren Betrieb nach Ansicht der
Beklagten nicht mehr rationell war. Wegen ihres langsamen
Laufes konnte mit diesen Maschinen die Zeitschrift "TV Hören
und Sehen" nur an sechs Arbeitstagen gedruckt werden. Um die
Leistung von Überstunden an Samstagen zu vermeiden, wurden
nunmehr für den Druck dieser Zeitschrift die bereits seit
längerer Zeit im Betrieb der Beklagten befindlichen, schnel-
ler laufenden 180 cm-Cerutti-Maschinen eingesetzt. Auf die-
sen Maschinen konnten jedoch die auf den 78 cm-Rotationsma-
schinen gedruckten Zeitschriften der sog. "Yellow-Press"
("Wochenende", "Das neue Blatt" und "Neue Post") nicht ge-
druckt werden. Deswegen wurden diese Druckarbeiten bei der
Stilllegung der 78 cm-Rotationsmaschinen nicht mehr bei der
Beklagten ausgeführt, sondern zu 10 v.H. bei einer Tochter-
gesellschaft der Beklagten und im übrigen bei anderen,
kleineren Unternehmen. Auf diese Weise erreichte die Be-
klagte, daß sie für Arbeit an Samstagen keine Überstunden
mehr bezahlen mußte; außerdem gewann sie freie Räumlich-
keiten für andere Arbeitsvorgänge.

Mit der Klage hat der Kläger festzustellen begehrt,
daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklag-
ten erst am 30. November 1971 beendet worden ist. Außerdem
hat er die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung nach
dem Tarifvertrag zur Abwendung sozialer Härten bei Rationa-
lisierungsmaßnahmen in Höhe von 3.176,40 DM in Anspruch
genommen. Er ist der Auffassung, nach den entsprechenden
tariflichen Bestimmungen sei es ausreichend, wenn Ursache
seiner Kündigung eine Rationalisierung im Betriebe der
Beklagten sei. Die technische Entwicklung brauche als wei-



- 3 -

tere ursächliche Maßnahme nicht hinzuzutreten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten durch deren Kündigung vom 30. September 1971 erst am 30. November 1971 beendet worden ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 3.176,40 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und erwidert, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers habe ihre Ursache allein in einer teilweisen Stilllegung. Außerdem komme nach den tariflichen Bestimmungen die Zahlung einer Entschädigung nur in Betracht, wenn die Kündigung auf Rationalisierung und technische Entwicklung zurückzuführen sei. Beide Erfordernisse und nicht nur eines müßten erfüllt sein.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Feststellungsantrag des Klägers erkannt, im übrigen seine Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.470,-- DM festgesetzt. Mit der Berufung hat der Kläger das arbeitsgerichtliche Urteil angefochten, soweit darin sein Leistungsantrag abgewiesen worden war, während das arbeitsgerichtliche Urteil im übrigen rechtskräftig geworden ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, den Streitwert neu auf 3.176,40 DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag auf Leistung einer Entschädigung weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung galt, wovon das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeht, zwischen den Parteien der Tarifvertrag zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen vom 2. Oktober 1969 (TV Rat), der in § 8 Entschädigungen vorsieht, wie sie der Kläger

- 4 -



- 4 -

vorliegend mit der Klage geltend macht. Die Leistungspflicht des Arbeitgebers tritt danach jedoch nur bei "Maßnahmen" im Sinne von § 3 des TV Rat ein, wo hierzu bestimmt wird:

"Maßnahmen im Sinne dieses Abkommens sind Änderungen von Arbeitstechniken, Arbeits- und Produktionsabläufen, auch durch organisatorische Maßnahmen, die mit technischer Entwicklung und Rationalisierung zu begründen sind, sofern sie zur Freisetzung, Lohnminderung oder Umsetzung, verbunden mit Lohnminderung, führen."

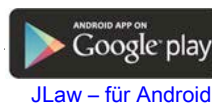
Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, auch diese Tarifnorm müsse zunächst nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden, wobei der Wille der Tarifvertragsparteien nur insoweit zu berücksichtigen sei, als er in der Tarifnorm seinen erkennbaren Ausdruck gefunden habe. Wenn die Tarifvertragsparteien im Tarifwortlaut zum Ausdruck gebracht hätten, daß die eingeklagte tarifliche Leistung dem Arbeitnehmer nur dann zustehe, wenn die seine Freisetzung auslösende Maßnahme durch "technische Entwicklung und Rationalisierung" bedingt sei, dann müßten diese beiden Erfordernisse und nicht nur eines davon erfüllt sein. An dieser Stelle könne daher das "und" nicht von den Gerichten durch ein "oder" ersetzt werden. Das ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck des Tarifwerkes und aus dem Gesamtzusammenhang der Tarifnormen, wie schon die Überschrift des TV Rat und auch dessen § 2 zeigten. In der Verlegung eines Produktionsteiles in andere Betriebe sei keine Rationalisierungsmaßnahme im tariflichen Sinne zu erblicken. Aber selbst wenn das angenommen würde, so wäre jedenfalls diese Rationalisierungsmaßnahme nicht zugleich auch eine Folge der technischen Entwicklung, weil die größeren und schnelleren 180 cm-Cerutti-Maschinen unsträtig schon lange Zeit vorher im Betrieb der Beklagten eingesetzt gewesen seien und ihr Betriebsvolumen aus Anlaß der Stilllegung der alten 78 cm-Rotationsmaschinen nicht verändert bzw. vergrößert worden sei.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht nur im Ergebnis, sondern auch weitgehend in der Begründung zutreffend. Indem die Beklagte die alten 78 cm-Rotationsmaschinen stillgelegt, gleichzeitig den Druck

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der "Yellow Press" in andere Unternehmen vergeben und von diesem Zeitpunkt an die 180 cm-Cerutti-Maschinen nur noch an fünf Wochentagen zum Druck der Zeitschrift "TV Hören und Sehen" eingesetzt hat, hat sie, wie auch beide Parteien annehmen, durch "organisatorische Maßnahmen" im tariflichen Sinne (§ 3 TV Rat) ihre Produktionsabläufe geändert. Inso- weit sind die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen des § 3 TV Rat daher erfüllt. Die Änderung in den Produktionsab- läufen muß jedoch nach dem ausdrücklichen Tarifwortlaut
"mit technischer Entwicklung und Rationali-
sierung"

zu begründen sein. Damit knüpfen die Tarifvertragsparteien die eingeklagte tarifliche Leistung ersichtlich an zwei Erfordernisse; sie soll danach dem Arbeitnehmer also nur zustehen, wenn die anspruchsauslösende Maßnahme, z.B. sei- ne Freisetzung infolge einer Änderung im Produktionsablauf, einmal mit der technischen Entwicklung und im Sinne eines zweiten, selbständigen Erfordernisses mit Rationalisierung zu begründen ist. Wie das Landesarbeitsgericht unter Anwen- dung der zutreffenden Auslegungsgrundsätze (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, demnächst 7 AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung, im Anschluß an BAG 18, 278 282 - 283 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) mit Recht im einzelnen ausführt, sollen mithin nach dem in/der Tarifnorm erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien bei- de tariflichen Erfordernisse jeweils kumulativ erfüllt sein. Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß in/aller Regel dann, wenn der Gesetzgeber eine Rechtsfolge unter Verwendung des Wortes "und" an mehrere Voraussetzungen knüpft, zum wirksamen Eintritt der betref- fenden Rechtsfolge alle durch das Wort "und" miteinander verbundenen Erfordernisse zusammen erfüllt sein müssen. So ist seitens des Verkäufers ein Kaufvertrag erst erfüllt, wenn dem Käufer die Sache übergeben und das Eigentum daran verschafft worden ist (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB); zur wirk- samen Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache gehört deren Übergabe und die Einigung der Parteien darüber,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

daß das Eigentum übergehen soll (§ 929 Satz 1 BGB). Die gleichen Grundsätze gelten auch im Tarifrecht, zumal Tarifverträge wie Gesetze auszulegen und anzuwenden sind. So werden z.B. bezüglich der rechtlichen Auswirkungen in gleicher Weise zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b des abgelaufenen BAT gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen gefordert. Die vorstehend aufgezeigten Grundsätze müssen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch bei der Auslegung von § 3 TV Rat gelten, zumal weder dem Tarifwortlaut noch dem tariflichen Gesamtzusammenhang hier ein diesen Grundsätzen entgegenstehender Wille der Tarifvertragsparteien entnommen werden kann, wovon mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgeht. Unter diesen Umständen sind die Gerichte daher nicht befugt, vorliegend mit dem Kläger das "und" wie ein "oder" zu interpretieren.

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen der Revision sind unbegründet. Soweit sie auf Begriffe wie "Treu und Glauben" verweist, die im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches und der juristischen Terminologie eine einheitliche Gesamtbedeutung haben, kommt ein Vergleich mit "technischer Entwicklung und Rationalisierung" nicht in Betracht, da es sich dabei um jeweils selbständige, in keiner Weise zusammengehörige Begriffe handelt. Da Tarifverträge wie Gesetze anzuwenden und auszulegen sind, kann sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf die angeblich mangelnde Formulierungsfähigkeit juristisch nicht geschulter Repräsentanten der Tarifvertragsparteien berufen. Abgesehen davon werden zum Zwecke der Formulierung von Tarifverträgen in der Praxis auch verbreitet Juristen zugezogen, was nach den Angaben der Beklagten gegenüber dem Senat auch beim TV Rat der Fall gewesen sein soll. Auch hat in § 3 TV Rat entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat das Wort "und" anders als in sonstigen Anwendungsfällen des täglichen Lebens ("Schüler, Studenten und Rentner zahlen halben Preis") gerade keine Bedeutung im Sinne einer bloßen Auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

zählung. Es bleibt also dabei, daß vorliegend die eingeklagte tarifliche Entschädigung dem Arbeitnehmer nach § 3 TV Rat nur zusteht, wenn er infolge einer Produktionsänderung freigesetzt worden ist, für die zwei Umstände ursächlich sind, nämlich einmal Rationalisierung und außerdem die technische Entwicklung.

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts haben die Maßnahmen, in deren Gefolge das Arbeitsverhältnis des Klägers zu der Beklagten gekündigt worden ist, ihren Grund in der Rationalisierung, wie mit Recht zumindest in der Revisionsinstanz auch beide Parteien annehmen; denn darunter sind nach dem offensichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien im Sinne der allgemeinen Bedeutung dieses Begriffes im Wirtschafts- und Arbeitsleben alle Maßnahmen zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges unter Einschluß von Änderungen im Fertigungs- und Verteilungsprozeß zu verstehen, die zur Einsparung menschlicher Arbeitskräfte führen (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, 8. Aufl., Sp. 864; Staatslexikon der Görresgesellschaft, 6. Aufl., Band 6, Sp. 598). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Wie das Landesarbeitsgericht anhand der von ihm getroffenen Feststellungen zutreffend ausführt, fehlt es jedoch vorliegend daran, daß die gewürdigte Änderung im Produktionsablauf bei der Beklagten auch durch die "technische Entwicklung" verursacht worden ist. Dazu bedarf es, wie auch die Vorinstanzen annehmen, sowohl nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang wie insbesondere nach dem Sinn und Zweck des Tarifvertrages des Vollzuges einer konkreten technischen Maßnahme im Rahmen der allgemeinen technischen Gesamtentwicklung in dem betreffenden Betrieb oder Unternehmen, was insbesondere z.B. bei der Einführung neuer Maschinen oder Fabrikationsmethoden der Fall ist. Derartiges ist aber nach den ausdrücklichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die auf einer entsprechenden Befragung der Parteien im Termin beruhen, im Betrieb der Beklagten nicht geschehen, soweit es um die Gründe der Freisetzung des Klägers geht. Diese beruht, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen und von der Revision unwidersprochen feststellt, in erster Linie da-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rauf, daß die Beklagte Produktionsvorgänge aus dem eigenen Betrieb in andere Betriebe verlagert hat, worin eine konkrete technische Maßnahme im Betriebe der Beklagten im zuvor aufgezeigten Rechtssinne jedenfalls nicht erblickt werden kann. Dasselbe trifft aber auch für die Stilllegung der alten 78 cm-Rotationsmaschinen zu, wobei im übrigen, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist, auch berücksichtigt werden muß, daß trotz der von der Beklagten vorgenommenen Veränderungen die 180 cm-Cerutti-Maschinen im Betrieb der Beklagten nach wie vor im gleichen zeitlichen Umfange eingesetzt wurden, und daß diese unstreitig bei Vollzug der gewürdigten Veränderungen schon lange Zeit im Betrieb der Beklagten Verwendung gefunden hatten.

Ob die technische Entwicklung in den Betrieben, in die die Beklagte Produktionsvorgänge vergeben hat, die Ursache ihrer Maßnahmen war, ist nicht ersichtlich. Auch der Kläger hat das nicht behauptet. Abgesehen davon geht § 3 TV Rat, wie mit dem Senat auch beide Prozeßparteien annehmen, davon aus, daß es auf die "technische Entwicklung" im jeweiligen Beschäftigungsbetrieb bzw. Unternehmen des freigesetzten Arbeitnehmers ankommt, und nicht auf die technische Entwicklung in sonstigen Betrieben, die ohnehin für Außenstehende kaum übersehbar ist.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Burton

Dr. Neumann

Brocksiepe

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

